Bezirksregierung Köln Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

50670 Köln, den 24.08.2012 Blumenthalstraße 33 Tel.: 0221/147-2033

Vereinfachte Flurbereinigung Erftaue-Glesch Az: 33.12 – 5 12 03 -

Beschluss

Für Teilbereiche der Städte Bergheim und Bedburg, Rhein-Erft-Kreis, wird gemäß § 86
Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom
16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S.
2794), das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Erftaue-Glesch

angeordnet.

Das Flurbereinigungsverfahren wird nach den Sondervorschriften des § 86 FlurbG durch die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt. Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln Rhein-Erft-Kreis Stadt Bergheim

Gemarkung Glesch

Flur 7 Flurstücke

112, 203-213, 219, 235, 240, 241

Flur 9 Flurstücke

77/1, 91/6, 135, 137, 145, 146, 148-150, 158, 164, 168,

215-218, 227-238, 303-311, 320

Gemarkung Paffendorf

Flur 2

Flurstücke

7, 8, 127, 440

Flur 14

Flurstücke

2-12, 49, 51

Stadt Bedburg

Gemarkung Bedburg

Flur 5

Flurstücke

32-34, 151-156, 184

Flur 42 Flurstücke 67-71, 112, 113, 115, 133, 142, 144, 163, 164

Flur 56 Flurstücke 36-50

 Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 36 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.

- 3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden aus bei
 - a) der Stadtverwaltung Bergheim, Bethlehemer Str. 9-11, 50126 Bergheim, Zimmer 1.92
 - b) der Stadtverwaltung Bedburg, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 204
 - c) der Bezirksregierung Köln, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln, Zimmer 337

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Erftaue-Glesch mit dem Sitz in Bergheim

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses unter Angabe des Aktenzeichens 33.12 – 5 12 03 - bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

- 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2 bis 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2353). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Der Erftverband plant die Umgestaltung der Erft im bergbaubeeinflussten Bereich gemäß dem Perspektivkonzept 2045, das im Jahr 2005 zwischen dem Erftverband, dem Land NRW, RWE Power AG und den Gebietskörperschaften in der Region erstellt wurde. Die Umgestaltung der Erft gehört zu den wesentlichen Wasserbewirtschaftungsaufgaben in NRW und ist Bestandteil des Maßnahmenprogramms des Landes zur Realisierung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie.

Zur Umsetzung dieses Vorhabens ist die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens erforderlich. Es findet seine Rechtsgrundlage in § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 FlurbG, wonach ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren eingeleitet werden kann, um u. a. Maßnahmen der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen; nach Nr. 3 dieser Vorschrift kann ein Verfahren eingeleitet werden, um Landnutzungskonflikte aufzulö-

sen. Dies soll mit Hilfe der Bodenordnung erreicht werden, indem die schutzwürdigen Auenflächen in das Eigentum des Maßnahmenträgers überführt werden und den betroffenen Grundeigentümern und Bewirtschaftern - soweit sie nicht auf Landabfindung verzichten- gleichwertige Ersatzflächen zugeteilt werden. Die von den Planungen berührten landwirtschaftlichen Belange können auf diese Weise harmonisiert und zu einem vernünftigen Ausgleich gebracht werden.

Ersatzland wird seitens des Erftverbandes und des Bergbaubetreibers, der RWE Power AG bereit gestellt. Darüber hinaus werden weitere Grundstücke innerhalb und außerhalb des Plangebietes aquiriert und den weichenden Eigentümern bereit gestellt werden.

Das Neuordnungsgebiet ist zunächst weitestgehend auf die Grundstücke im Planungsgebiet begrenzt. Weitere, dem Verfahrenszweck dienende Gebietserweiterungen sollen im Laufe des Verfahrens nach Maßgabe der getroffenen Landabfindungsvereinbarungen erfolgen.

Die nach § 5 FlurbG aufzuklärenden Grundeigentümer, Träger öffentlicher Belange und die Naturschutzverbände wurden zur Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung und der Begrenzung des Verfahrensgebiets in zwei am 05.07.2012 anberaumten Versammlungen gehört. Grundlegende Bedenken gegen die Einleitung der Flurbereinigung Erftaue-Glesch wurden nicht vorgebracht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

schriftlich zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Klageschrift als Klagegegner das Land Nordrhein-Westfalen anzugeben ist.

Im Auftrag

(Febres)

Regierungsvermessungsdirektor